

# BWL-

## Beratertipp des Monats



Ausgabe Mai 2013

Das aktuelle Thema

### Jahresabschlussgespräch und Bilanzanalyse 2013

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

alle Jahre wieder stellt das Jahresabschlussgespräch mit den Mandanten die Gelegenheit dar, um nicht nur das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und Erfolge oder auch Schwachstellen zu analysieren, sondern auch einen Blick in die Zukunft zu werfen. Aus Beratersicht erfüllen diese Gespräche gleich mehrere wertvolle Funktionen:

- Zum einen ist dies eine gute Gelegenheit zur Pflege und Auffrischung der Mandantenbeziehung.
- Neben der reinen Zahlenpräsentation bieten sich Anknüpfungspunkte zur Darstellung der eigenen Beratungsleistungen. Hier gilt in Sachen Selbstmarketing das Sprichwort „Bescheidenheit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr“.
- In dem Termin ergeben sich sicher auch Anhaltspunkte für Optimierungsmöglichkeiten und weiteren Beratungsbedarf (z.B. Kostensenkungspotentiale nutzen, Erstellung einer Planungsrechnung, Einführung eines Controllings, aber auch privat geplante Investitionen oder Vermögensdispositionen in der Familie mit und ohne Berührung des Betriebsvermögens). Wichtig: Sprechen Sie Ihre Mandanten aktiv auf diese Themen an, denn nicht praktizierte „pro-aktive“ Beratung ist etwas, was Mandanten am häufigsten an ihrem Steuerberater bemängeln.
- Darüber hinaus sollte der Steuerberater das Gespräch nutzen, um seiner Informationspflicht zu kritischen Fragen nachzukommen und die Beratungsqualität zu sichern.

Dass man sich eingehend vorbereitet und ausreichend Zeit nimmt, ist selbstverständlich. Manchmal muss man allerdings die Mandanten ein bisschen „zu ihrem Glück zwingen“ bzw. zur Annahme dieses in der Regel nicht gesondert berechneten Angebots motivieren. Das gelingt am besten, wenn man ihnen ein interessantes Thema mit einem angenehmen Termin vorschlagen kann.

Welche Themen ich dieses Jahr als Aufhänger sehe, ist Gegenstand des vorliegenden Tipps. Ich wünsche Ihnen für Ihre Gespräche viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

*Böttges – Papendorf*

Dr. D. Böttges-Papendorf

**Deubner**  
Steuern & Praxis

#### Zahl des Monats:

Fast 6 Bio. € betrug 2011 das private Immobilienvermögen in Deutschland – doppelt so viel wie vor 20 Jahren.  
Quelle: IW Köln, [PM Nr. 17 v. 20.03.2013](#).

#### Sie lesen in diesem Monat:

##### Inhalt

	Seite
<u>Topthema des Monats:</u>	
Kennzahlenvergleich und Steuervorschau	2
Nutzung MicroBilG	2
Steuerbilanz oder nur Überleitungsrechnung? (Geldwerte) Umsatzsteuerfragen	2
<u>Branchenberatung</u>	
Immobilien: Fast die Hälfte der deutschen Haushalte verfügt über Haus- oder Grundbesitz	2
Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) – Erstfassung der Richtlinie beschlossen	3
Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken	3
BMF legt sich endlich fest: Abgrenzung von Lieferungen und Leistungen bei Abgabe von Speisen und Getränken	4
<u>Aktuelle Förderinformationen</u>	
Bund/KfW: „DAWI-De-minimis“-Beihilfen – Angaben in Formularen	4
Bund/KfW: Beteiligungskapital für Wachstum, Innovation und Nachfolge (WIN)	4
<u>Aktuelle Zinssätze und ifo-Kredithürde</u>	4

Beachten Sie auch unsere Onlinekomponente unter [www.bwlberatung.de](http://www.bwlberatung.de), außerdem die für Sie als Abonnenten des Loseblattwerks kostenlosen Downloads. In diesem Monat u.a.

- [BMF-Schreiben vom 20.03.2013: Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken](#)
- [Flyer Branchenberatung Gastronomie: So können Sie Ihre Beratungsangebote aktiv vorstellen](#)
- [Checkliste Bilanzerleichterungen gemäß MicroBilG](#)

### Kennzahlenvergleich und Steuervorschau

Das ist klassisch: Für den Kennzahlenvergleich können Sie immer den internen Betriebsvergleich wählen. In der Regel bieten heutige Bilanzprogramme auch Mehrjahresvergleiche an. Manche Programme bieten zudem Bilanzpräsentationen bis hin zu einer Ratingbewertung mit „Ampelaussage“: Bin ich im roten oder grünen Bereich? Wählen Sie je nach Mandant und Praxisausstattung eine geeignete Variante aus.

Für externe Kennzahlen können Sie die Richtsatzwerte der Finanzverwaltung hinzuziehen sowie weitere Branchen Kennzahlen. Die zuletzt öffentlich zugänglichen Zahlen des Statistischen Bundesamtes finden Sie aktuell im neu erschienenen Fachbuch „Branchenkennzahlen 2013/2014“ zu Ihrem Loseblattwerk.

Gegenstand der Bilanzbesprechung ist neben der Steuerbelastung für das abgelaufene Jahr häufig die Steuervorschau. Hapert es an Planzahlen, wäre dies vielleicht eine Gelegenheit, zu einer entsprechenden Vorschauplanung zu raten und ein Kostenangebot je nach Detaillierungsgrad zu machen.

### Nutzung MicroBilG

Keiner hat sie bisher gesehen: die verkürzte Bilanz laut MicroBilG. Wir wissen, dass es keine Erleichterung bei der Steuerbilanz gibt. Trotzdem ist es wichtig, mit den Mandanten zu klären, welche Bilanz aufgestellt wird. So muss z.B. bei der Inanspruchnahme der Erleichterungen nach dem MicroBilG bei Kleinstkapitalgesellschaften kein Anhang erstellt werden. Das heißt, dass es auch eine gebührenrechtlich relevante Frage ist. Als Anlage zum Tipp finden Sie eine entsprechende [Checkliste](#), die Sie im Entscheidungsgespräch mit dem Mandanten zugrunde legen können.

Unter Beachtung der Wahlrechte und Wesentlichkeitsgrenzen wird dann häufig die offenzulegende Bilanz nur noch aus fünf Positionen bestehen: auf der Aktivseite das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen sowie auf der Passivseite Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Bei den Rechnungsabgrenzungsposten bietet das Handelsrecht weitergehende Wahlrechte als das Steuerrecht. Außerdem ist eine Wesentlichkeitsgrenze bis 1.000 € je Posten anerkannt. Für aktive latente Steuern besteht bei kleinen Kapitalgesellschaften ein Ansatzwahlrecht, so dass diese Position entfallen kann. Auf der Passivseite müssen ggf. passive latente Steuern ausgewiesen werden, die jedoch nicht als eigene Position sondern wegen § 274a HGB fallweise unter den (Steuer-)Rückstellungen mit erfasst werden.

Zusätzlich sind dann unter der Bilanz nur noch die Haftungsverhältnisse und die Forderungen gegenüber Organen der Gesellschaft auszuweisen. Auch diese Positionen werden nicht immer vorkommen bzw. kann man das durch entsprechenden Kontenausgleich rechtzeitig vor Ablauf des Geschäftsjahres vermeiden.

Berücksichtigt man außerdem, dass die Hinterlegung statt der Veröffentlichung eine zusätzliche Hürde bei der Einsichtnahme darstellt, ist diese Vorgehensweise durchaus für den einen oder anderen Fall zu erwägen. Allerdings muss man berücksichtigen, dass z.B. bei Ausübung der handelsrechtlichen Wahlrechte für die Rechnungsabgrenzungsposten ggf. Abweichungen zu den steuerlichen Möglichkeiten entstehen. Das heißt, es entsteht doppelter Bilanzierungsaufwand. Kosten und Nutzen müssen daher im Einzelfall genau gegeneinander abwägt werden.

### Steuerbilanz oder nur Überleitungsrechnung?

Bei allen Entscheidungen über den Auftragsumfang muss man ebenfalls berücksichtigen, ob man die Bilanz noch für andere Zwecke als für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten bzw. das Finanzamt benötigt. Der geschrumpfte Jahresabschluss für Kleinstkapitalgesellschaften lässt kaum noch sinnvolle Auswertungen zu. Wenn man nur eine Steuerbilanz erstellt, braucht man z.B. keine Angaben zu Vorjahreswerten machen. Wer sich die Entwicklung bei der EÜR anschaut, erkennt außerdem, dass nach einiger Zeit die Dinge zwar für die elektronische Auswertung beim Finanzamt gut aufbereitet sein mögen: Für den betriebswirtschaftlichen Einblick des Steuerpflichtigen in die Zahlen ist die Aufbereitung jedoch mehr als unbefriedigend und undurchsichtig. Das heißt, an dieser Stelle sollte man mit dem Mandanten den Auftragsumfang besprechen und auch deutlich aufzeigen, wo die Preisunterschiede liegen und was er dafür bekommt. Eine vernünftige Handelsbilanz mit einer steuerlichen Überleitungsrechnung kann dann teilweise die bessere Möglichkeit sein.

### (Geldwerte) Umsatzsteuerfragen

Die Bilanzbesprechung mit dem Unternehmer selbst kann auch eine gute Gelegenheit sein, auf wichtige, geldwerte (und damit haftungsträchtige) Umsatzsteuerfragen einzugehen. Speziell zu nennen sind die Pläne zu den erweiterten Rechnungsangaben und die Nachweise bei grenzüberschreitenden Leistungen. Außerdem kann bei entsprechenden Branchen über das neue [BMF-Schreiben](#) zur 7%igen oder 19%igen Umsatzsteuer bei Außer-Haus-Verkäufen gesprochen werden. Hier ist eventuell auch eine Änderung noch für alte Jahre – wenn diese offen sind – möglich. Außerdem ist spätestens bis zum 31.05.2013 zu prüfen, ob für das Jahr 2012 noch umsatzsteuerlich relevante Zuordnungsentscheidungen für gemischtgenutzte Wirtschaftsgüter zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zu treffen sind.

### Branchenberatung

#### Immobilien: Fast die Hälfte der deutschen Haushalte verfügt über Haus- oder Grundbesitz

Laut Analyse des „Kompetenzfeld Immobilienökonomik“ beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) sind Immobilien nach wie vor die wichtigste Vermögensgrundlage der privaten Haushalte. So besitzen die Bundesbürger Häuser und Eigentumswohnungen im

Wert von fast 6 Bio. €, d.h. der Immobilienbesitz in Deutschland hat sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt.

Fast die Hälfte des materiellen privaten Vermögens wird in Betongold investiert. Insgesamt verfügen 18,8 Mio. Haushalte (48 %) über Haus- und Grundbesitz. In Ostdeutschland liegt die Quote mit 39 % deutlich niedriger als im Westen (50 %).

Wer wie viele Häuser und Grundstücke hat, hängt dabei stark vom Einkommen ab. So verfügen gut 80 % der Haushalte mit mehr als 4.500 € netto im Monat über Immobilienbesitz; bei Haushalten mit weniger als 1.300 € netto monatlich sind es hingegen nur 20 %.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Haushaltsgröße: Je mehr Personen in einem Haushalt leben, desto größer ist sowohl der Anteil als auch die Höhe des Immobilienvermögens. In der Gruppe der Rentner verfügen 60 % über Haus und Grund.

Bei der Verteilung des Immobilienvermögens hat sich in den vergangenen Jahren kaum etwas geändert. Nach wie vor besitzt das reichste Fünftel der Haushalte rund 75 % des gesamten Netto-Immobilienvermögens.

Quelle: IW Köln, [Verteilung des Immobilienvermögens in Deutschland](#), IW-Trends 1/2013.

### **Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) – Erstfassung der Richtlinie beschlossen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nunmehr die Erstfassung der „Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV)“ beschlossen. Sie gibt den formalen Rahmen für den neuen Versorgungsbereich vor und regelt die Anforderungen an die ASV, die grundsätzlich für alle in den Anlagen konkretisierten schweren Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen, seltenen Erkrankungen und Erkrankungszuständen mit entsprechend geringen Fallzahlen sowie hochspezialisierten Leistungen gleichermaßen gelten.

So wurde nun festgelegt, welche Leistungserbringer an der ASV teilnehmen dürfen und welche personellen Anforderungen hierbei gelten, insbesondere für die Zusammensetzung der obligatorischen interdisziplinären Teams. Zudem wurden die sogenannten sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen definiert, die erfüllt sein müssen, beispielsweise das Vorhandensein von Intensivstation und Notfalllabor. Weitere Regelungsinhalte betreffen die Beschreibung des Behandlungsumfangs einschließlich der Definition schwerer Verlaufsformen, die Qualitätssicherung, die Überweisungserfordernisse sowie die Information der Patientinnen und Patienten.

Ebenfalls vom G-BA beschlossene Eckpunkte zur Konkretisierung sehen vor, dass zu schweren Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen vordringlich gastrointestinale Tumoren/Tumoren der Bauchhöhle, gynäkologische Tumoren, rheumatische Erkrankungen und Herzinsuffizienz bearbeitet werden sollen. Bei seltenen Erkrankungen soll die

Priorität bei Tuberkulose, Marfan-Syndrom, Pulmonaler Hypertonie, Mukoviszidose und primär sklerosierender Cholangitis liegen.

Gesetzliche Grundlage der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung ist § 116b SGB V, der im Rahmen des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes neu gefasst wurde. Der vormals ausschließlich auf Krankenhäuser bezogene Geltungsbereich wurde ausgedehnt auf an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer. Der G-BA hat den Auftrag erhalten, das Nähere zur Umsetzung zu regeln.

Die Beschlüsse zur Erstfassung der ASV-Richtlinie werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und treten nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Beschlusstexte und dazugehörige Erläuterungen werden in Kürze veröffentlicht unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de).

Quelle: Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), [PM Nr. 10/2013](#).

### **Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken**

Die Bundesregierung hat am 13.03.2013 einen „[Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken](#)“ beschlossen. Das Gesetz soll Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleingewerbetreibende gegen unseriöse Geschäftsmethoden beim Inkasso, überzogene urheberrechtliche Abmahnungen, unlautere Telefonwerbung sowie missbräuchliches Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb schützen.

#### *Abmahnungen im Urheberrecht*

Die Abmahngebühren für Anwälte werden gesenkt. Damit soll verhindert werden, dass sich Anwaltskanzleien ein Geschäftsmodell auf überzogene Massenabmahnungen bei Bagatellverstößen gegen das Urheberrecht aufbauen. Für eine erste Abmahnung entstehen dem privaten handelnden Nutzer künftig einheitlich Kosten i.H.v. 155,30 €. Aus der Abmahnung muss hervorgehen, wessen Rechte wodurch verletzt wurden, wie sich die geltend gemachten Zahlungsansprüche zusammensetzen und welche Zahlungen im Einzelnen verlangt werden. Zudem wird durch die Einführung eines Gegenanspruchs die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlichen Abmahnenden gestärkt.

#### *Telefonwerbung (Gewinnspiele)*

Eine Gewinnspielabrede via Telefon ist künftig nur wirksam, wenn sie in Textform mit dem Verbraucher abgeschlossen wird. Außerdem wird Telefonwerbung künftig immer mit einem Bußgeld belegt, egal, ob eine natürliche Person oder eine Anrufmaschine diesen Anruf tätigt (bisher nur bei natürlichen Personen). Für unerlaubte Werbeanrufe (Gewinnspielanrufe) durch natürliche Personen werden die Bußgelder deutlich erhöht – auf 300.000 € (bisher 50.000 €).

#### *Mehr Transparenz beim Inkasso*

Aus der Rechnung muss eindeutig hervorgehen, für wen das Inkassounternehmen arbeitet, warum der Betrag eingefordert wird und wie sich die Inkassokosten berechnen.

*Unlauterer Wettbewerb*

Aufgrund der vielfach missbräuchlichen Anwendung des „fliegenden Gerichtsstands“ wird dieser künftig nur noch in Ausnahmefällen Anwendung finden. Damit kann sich der Kläger, insbesondere bei Verletzungen im Internet, nicht mehr aussuchen, bei welchem Gericht seine Klage am erfolgversprechendsten scheint.

Quelle: [BMJ, PM v. 13.03.2013](#).

**BMF legt sich endlich fest: Abgrenzung von Lieferungen und Leistungen bei Abgabe von Speisen und Getränken**

Am 20.03.2013 hat der Bundesfinanzminister nun endlich die Endfassung seines [Schreibens zur Umsatzsteuer bei Lieferung von Speisen und Getränken bei Außer-Haus-Verkäufen und im Catering sowie beim Partyser-vice](#) veröffentlicht. Hier finden Sie auch Beispiele und Einzelfälle beschrieben. Es lohnt sich bzw. ist zwingend erforderlich, in entsprechenden Einzelfällen die Einordnung nochmals zu prüfen.

**Aktuelle Förderinformationen**

**Bund/KfW: „DAWI-De-minimis“-Beihilfen – Angaben in Formularen**

Für Anträge mit Eingangsdatum 01.06.2013 gelten die überarbeiteten Versionen des Formulars „De-minimis“-Erklärung, der „De-minimis“-Bescheinigung der KfW sowie des allgemeinen Beihilfemerkblass. Sie stehen ab dem 24.05.2013 unter [www.kfw.de/merkblaetter](http://www.kfw.de/merkblaetter) bzw. [www.kfw.de/formulare](http://www.kfw.de/formulare) als Download zur Verfügung.

Grund für die Überarbeitung ist die [Verordnung \(EU\) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012](#) („DAWI-De-minimis“-Verordnung), die die Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) erbringen, regelt. Eine solche Beihilfe wird nicht von der KfW vergeben. Sie ist aber verpflichtet, die Kumulierung mit den „normalen“ „De-minimis“-Beihilfen zu beachten.

*Formular „De-minimis“-Erklärung*

Angaben zu „DAWI-De-minimis“-Beihilfen sind hier nur zu machen, wenn der Antragsteller solche erhalten hat und diese im aktuellen und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 300.000 € überstiegen haben. Hier wird dann die Differenz zwischen den gesamten im entsprechenden Zeitraum erhaltenen „DAWI-De-minimis“-Beihilfen und 300.000 € angegeben.

**Bund/KfW: Beteiligungskapital für Wachstum, Innovation und Nachfolge (WIN)**

*Wer wird gefördert?*

Kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften der gewerblichen Wirtschaft.

*Was wird gefördert?*

Gefördert werden Wachstums- und Innovationsvorhaben sowie im Rahmen dessen auch Nachfolgeregelungen, Unternehmensübernahmen, Gesellschafterwechsel.

*Wie wird gefördert?*

Die Förderung erfolgt in Form einer Beteiligung.

- 50%ige Beteiligung jeweils durch KfW und Lead-investor,
- max. 5 Mio. € pro Unternehmen,
- mind. 500.000 € pro Unternehmen,
- mehrere Finanzierungsrunden mit dem Mindestbetrag von 500.000 € möglich.

*Was ist zu beachten?*

Das Unternehmen muss mindestens zehn Jahre aktiv am Markt sein, max. 50 Mio. € Jahresumsatz und ein nachhaltig ausgeglichenes Betriebsergebnis aufweisen.

Nicht gefördert werden börsennotierte Unternehmen, Unternehmen, die bereits ein haftungsfreigestelltes Programm der KfW in Anspruch nehmen, Umschuldungen, Nachfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben, Sanierungsfälle, Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition sowie reine Finanzinvestitionen und Kofinanzierungen von Leadinvestoren mit mehrheitlich öffentlichen Gesellschaften oder Beteiligungskapitalgebern, deren Beteiligung einen Beihilfewert hat.

*An wen kann man sich wenden?*

KfW-Bankengruppe, Ludwig-Erhard-Platz 1–3, 53179 Bonn, Infocenter: 0800 5399001, Tel.: 0228 831-0, Fax: 0228 831-9500, E-Mail: [info@kfw.de](mailto:info@kfw.de), Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Aktuelle Zinssätze (Stand 09.04.2013)		
Art des Zinses	%	Rechtsgrundlage/Quelle
Basiszinssatz seit 01.01.2013	-0,13 p.a.	§ 247 Abs. 1 BGB/ <a href="#">Deutsche Bundesbank Zinssätze</a>
Hauptrefinanzierungsfazilität	0,75 p.a.	<a href="#">Deutsche Bundesbank, EZB-Zinssätze</a>
Spitzenrefinanzierungsfazilität	1,50 p.a.	
Beide: seit 11.07.2012		
Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeit über 9–10 Jahre (02/2013)	1,50	<a href="#">Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktstatistik, Monatsbericht 03/2013</a>
ERP-Gründerkredit - Startgeld – 5 Jahre – nominal (effektiv)	2,85 (2,89)	Seit 07.02.2013. Alle Werte aktuell siehe <a href="#">Konditionen-Anzeiger der KfW www.kfw.de</a>
ERP-Gründerkredit Universell: je nach Bonität nominal (effektiv)	ab 1,00 (1,00)	
Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 203 Abs. 2 BewG)	2,04	<a href="#">BMF-Schreiben vom 02.01.2013</a>
Zuschlag	4,5	
Entspricht Multiplikator	15,29	
Kredithürde der gewerblichen Wirtschaft, 03/2013	20,2	<a href="#">ifo-Konjunkturtest</a>

**Vorschau**

Offenlegung der Bilanz: Offensive Bilanzpolitik für GmbHs